

stiftung ear® · nordostpark 72 · d-90411 nürnberg

Dyness Germany GmbH
Am Brauhaus 15
35584 Wetzlar

Ansprechpartner für Rückfragen:
Abdullah Albdeiwi
0911 76665-219
albdeiwi@stiftung-ear.de

Nürnberg, den 28. November 2024
Sendungs-ID: SI-202411-152452

Vollzug des Batteriegesetzes (BattG)
Batt-Reg.-Nr. DE 77363144

Registrierungsbescheid
Vorgangs-ID: RV-202411-000520

Die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear) erlässt folgenden

B E S C H E I D:

Das Unternehmen Dyness Germany GmbH wird als Hersteller mit der Marke Dyness und der Batterieart Industriebatterien sowie den folgenden Registrierungsdaten registriert: Firma Dyness Germany GmbH, Ort der Niederlassung/Sitz 35584 Wetzlar, Anschrift Am Brauhaus 15, Name des Vertretungsberechtigten Chunbo Lei. Dem Unternehmen Dyness Germany GmbH wird die Registrierungsnummer 77363144 erteilt.

Begründung

I.

Die stiftung ear ist gemäß §§ 20 Absatz 1 Satz 1, 23 BattG in Verbindung mit dem Beleihungsbescheid des Umweltbundesamtes vom 01.01.2021 für Registrierungen nach dem BattG sowie die Erteilung einer Registrierungsnummer zuständig.

Das Unternehmen Dyness Germany GmbH hat bei der stiftung ear am 06.11.2024 einen Antrag auf Registrierung als Hersteller mit der Marke Dyness und der Batterieart Industriebatterien gestellt.

Im Rahmen des Registrierungsverfahrens wurden Informationen zu den in Verkehr zu bringenden Batterien übermittelt und erklärt, dass Dyness Germany GmbH eine Rückgabemöglichkeit für Industriebatterien geschaffen hat, auf die die Rückgabeberechtigten zugreifen können.

II.

Ein Hersteller ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BattG verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde mit der Batterieart und Marke registrieren zu lassen, bevor er Batterien in Verkehr bringt.

Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 BattG registriert die stiftung ear einen Hersteller im Sinne von § 2 Absatz 15 BattG auf dessen Antrag mit der Marke, der Firma, dem Ort der Niederlassung oder dem Sitz, der Anschrift, dem Namen des Vertretungsberechtigten sowie der Batterieart im Sinne von § 2 Absatz 4 bis 6 BattG und erteilt dem Hersteller eine Registrierungsnummer.

Hersteller von Fahrzeug- und Industriebatterien haben eine Erklärung über die erfolgte Einrichtung einer den Anforderungen nach § 8 BattG entsprechenden Rückgabemöglichkeit und über die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten auf das Angebot abzugeben.

Das Unternehmen Dyness Germany GmbH hat bei der stiftung ear die Registrierung als Hersteller beantragt. Der Antrag enthielt die nach § 4 Absatz 2 BattG erforderlichen Angaben, darunter auch eine Erklärung zur Rückgabemöglichkeit von Altbatterien.

Nach den vorgelegten Informationen ist das Unternehmen Dyness Germany GmbH Hersteller im Sinne des § 2 Absatz 15 BattG von Batterien mit der Marke Dyness und der Batterieart Industriebatterien.

Aufgrund des Vorliegens der Registrierungsvoraussetzungen war das Unternehmen Dyness Germany GmbH mit der Marke Dyness und der Batterieart Industriebatterien zu registrieren und die Registrierungsnummer 77363144 zu erteilen.

Dieser Bescheid beruht auf §§ 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3, 4 Absatz 1 Satz 1 BattG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der stiftung ear, Nordostpark 72, 90411 Nürnberg, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau) gewahrt.

Allgemeine Hinweise

Das Unternehmen Dyness Germany GmbH wird nach Bekanntgabe dieses Registrierungsbescheides gemäß § 20 Absatz 3 Satz 1 BattG mit Name, Anschrift, Internetadresse, Marke, Batterieart, Erklärung über die erfolgte Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten und die Zugriffsmöglichkeiten der Rückgabeberechtigten auf das Angebot

und Registrierungsnummer einschließlich des Registrierungsdatums auf der Internetseite der stiftung ear veröffentlicht.

Es darf damit Batterien der im Registrierungsbescheid genannten Marke und Batterieart im Geltungsbereich des BattG in Verkehr bringen.

Der Hersteller hat der zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 BattG Änderungen von im Registrierungsantrag enthaltenen Daten sowie die dauerhafte Aufgabe des Inverkehrbringens unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Informationen stehen unter www.stiftung-ear.de zur Verfügung.

i.A. Abdullah Albdeiwi